

F.D.P.-LANDTAGSFRAKTION  
NORDRHEIN-WESTFALEN

PLATZ DES LANDTAGS I  
POSTFACH 11 43  
4000 DÜSSELDORF 1  
TELEFON (02 11) 8 84 . 2751

31.10.1988  
Ve/mw3110-3

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Herrn Karl-Heinz Bräuer MdL

im Hause



Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zum Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes übersende ich anliegend  
einen Änderungsantrag der F.D.P.-Fraktion

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Thomann-Stahl MdL

Anlage

A-IIIW3110-4)

# MMV10/1879

## ANTRAG

der Fraktion der F.D.P.

31.10.1988

Artikel I Nr. 10 des Gesetzentwurfs (Gesetz zur Änderung des Heilberufgesetzes, LT-Drucksache 10/3510) wird wie folgt geändert:

1.

Der nach § 16 des Heilberufgesetzes einzufügende § 16 a wird ersatzlos gestrichen.

2.

Der neu einzufügende § 16 b wird § 16 a und erhält folgende Fassung:

" § 16 a

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen bildet die Kammerversammlung für die Dauer der Wahlperiode Ausschüsse.
- (2) Ausschußmitglieder und Stellvertreter werden durch die Kammerversammlung bestimmt.
- (3) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter."